

Bezirksverband Schützenbund Maria Laach e.V.

IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.

Stand: 14.02.2016

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Zusammenschluss der im Bereich Maria Laach dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend „Bund“ genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, nachstehend „Schützenbruderschaften“ genannt, trägt den Namen

"Bezirksverband Schützenbund Maria Laach e.V."

nachstehend „Bezirksverband“ genannt.

Der Sitz des Bezirksverbandes ist Mayen.

Der Bezirksverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz (52 VR 10565) eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

§ 2 Wesen und Zweck

Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

Bekenntnis des Glaubens -durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte -durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
-durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung
-durch den Schießsport

Liebe zur Heimat -durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahnenschwenkens,
-durch Pflege des heimatlichen Brauchtums

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Bezirksverband **mit Sitz in Mayen** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2) **Der Zweck des Bezirksverbandes ist,**

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),

f) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,

h) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Schützenbruderschaften. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet **der Bruderrat**.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 3. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.**
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gerichtet an den Bezirksvorstand,, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
5. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied (Schützenbruderschaft) hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Schützenbruderschaften zahlen an den Bezirksverband einen Mitgliedsbeitrag, der von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.

Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet, zu den vom Bruderrat bestimmten Zeiten, den Betrag des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

1. **Die Mitgliederversammlung** (im weiteren Delegiertenversammlung)
2. **Der Bezirksvorstand** (im weiteren Bezirksbruderrat genannt)
3. **der gesetzliche Vorstand** nach § 26 BGB

§ 7 Die Delegiertenversammlung

1. Der Bundesmeister lädt mindestens einmal jährlich, wenn möglich zu Beginn des Schützenjahres, die Delegierten des Bezirksverbandes zu den Versammlungen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, ein. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Bezirksbundesmeister die Delegiertenversammlung einberufen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
2. In der Delegiertenversammlung sind die Schützenbruderschaften durch Sitz und Stimme vertreten. Jede Schützenbruderschaft hat je 50 (fünfzig) angefangene Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist hier die Mitgliedermeldung zur Beitragserhebung im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. zum 01.01. des laufenden Jahres.
3. Die Mitglieder des Bezirksbruderrates haben ebenfalls Sitz und eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Bei ordnungsmäßiger Einladung ist die Delegiertenversammlung stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
5. Ort und Zeitpunkt der Versammlung der Delegierten der Schützenbruderschaften, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist.
6. Jede Delegiertentagung beginnt mit dem üblichen Bruderschaftsgebet.

§ 8 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl, soweit dessen Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 - 1.1. des Bezirksbruderrates
 - 1.2. der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über
 - 2.1. Änderung und Ergänzung der Satzung des Bezirksverbandes
 - 2.2. Änderung und Ergänzungen der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes
 - 2.3. die Entlastung des Kassiers und des Bezirksbruderrates

- 2.4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge im Bezirksverband
- 2.5. die Festlegung und Vergabe der gemeinschaftlichen Bezirksverbandsveranstaltungen
- 2.6. die Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern im Bezirksbruderrat

§ 9 Bezirksbruderrat

Der Bruderrat des Bezirksverbandes besteht aus dem:

1. Bezirksbundesmeister/in
2. Bezirkspräses
3. Stellv. Bezirksbundesmeister/in
4. Bezirksschatzmeister/in
5. Stellv. Bezirksschatzmeister/in
6. Bezirksschriftführer/in
7. Stellv. Bezirksschriftführer/in
8. Bezirksschießmeister/in
9. Stellv. Bezirksschiessteuermeister/in
10. Bezirksschützenmeister/in
11. Stellv. Bezirksschützenmeister/in
12. 6 Beisitzer / -in
13. und der/die jeweilige amtierende Bezirkskönig/-in

In der weiteren Satzung wird auf die weibliche Schriftform „/-in“ bei der Nennung von Bruderratsmandaten verzichtet. Die Ämter stehen selbstverständlich jedem weiblichen Schützenmitglied offen.

§ 10 Bestellung der Bezirksbruderratsmitglieder

Die Bezirksbruderratsmitglieder mit Ausnahme des Bezirkspräses, und des Bezirkskönigs werden in der ordentlichen Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Die Wahlen sollen in den Jahren die mit einer Null oder Fünf enden stattfinden.

Scheidet ein Bezirksbruderratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Der restliche Bezirksbruderrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Bezirkpräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag des Bezirksbruderrates ernannt.

§ 11 Aufgaben des Bezirksbruderrates

Aufgaben des Bezirksbruderrates sind:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Besondere Aufgabe des Bezirksbruderrates ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung und die Mithilfe bei Veranstaltungen des Bezirksverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

Der Bezirksbruderrat kann zu der Satzung eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 12 Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und Diözesanbruderrat.

Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

§ 13 Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

§ 14 Stellvertretender Bezirksbundesmeister

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle seiner Verhinderung.

§ 15 Bezirksschießmeister

Dem Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen- und des Bezirksschülerprinzesschießens. Der Bezirksschießmeister muss spätestens innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach seiner Wahl die gesetzlich vorgegebenen Prüfungen eines Schießleiters erfolgreich abgelegt haben und nachweisen können.

§ 16 stellv. Bezirksschießmeister

Der stellvertretende Bezirksschießmeister vertritt den Bezirksschießmeister im Falle seiner Verhinderung. Der stellv. Bezirksschießmeister muss spätestens innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach seiner Wahl die gesetzlich vorgegebenen Prüfungen eines Schießleiters erfolgreich abgelegt haben und nachweisen können.

§ 17 Bezirksjungschützenmeister

Die Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus - Schützenjugend (BdSJ). Der Bezirksjungschützenmeister muss spätestens innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach seiner Wahl die gesetzlich vorgegebenen Prüfungen eines Schießleiters und Jugendleiters erfolgreich abgelegt haben und nachweisen können.

§ 18 stellv. Bezirksjungschützenmeister

Der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister vertritt den Bezirksjungschützenmeister im Falle seiner Verhinderung. Der stellv. Bezirksjungschützenmeister muss spätestens innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach seiner Wahl die gesetzlich vorgegebenen Prüfungen eines Schießleiters und Jugendleiters erfolgreich abgelegt haben und nachweisen können.

§ 19 Bezirksschriftführer

Der Bezirksschriftführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes und in enger Absprache mit dem Bundesmeister.

§ 20 stellv. Bezirksschriftführer

Der stellvertretende Bezirksschriftführer vertritt den Bezirksschriftführer im Falle seiner Verhinderung.

§ 21 Bezirksschatzmeister

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes.

Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Delegiertenversammlung eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksbruderrat vorzulegen.

Vor der Delegiertenversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer einzuberufen.

§ 22 stellv. Bezirksschatzmeister

Der stellvertretende Bezirksschatzmeister vertritt den Bezirksschatzmeister im Falle seiner Verhinderung.

§ 23 Bezirkskönig

Die Ermittlung und Amtszeit des Bezirkskönigs ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien des Bezirksverbandes.

§ 24 gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bezirksbundesmeister, der stellvertretende Bezirksbundesmeister, der Bezirksschriftführer und der Bezirksschatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 25 Kassenprüfer

Die von den Delegierten zu wählenden drei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksbruderrat angehören.

§ 26 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes der Hist. Deutschen Schützenbruderschaften. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 27 Veranstaltungen

Jedes Jahr soll ein Bezirksschützenfest stattfinden, welches zwei Jahre zuvor von der Delegierten-versammlung einer Schützenbruderschaft übertragen wird und von dieser gebührend und festlich auszurichten ist. Zur Verinnerlichung des Lebens soll jedes Jahr ein Einkehr- und Kulturtag in der Abtei Maria Laach abgehalten werden, dessen Inhalt mit dem Abt der Abtei abzustimmen ist. Des Weiteren sollen jedes Jahr ein Bezirksjungschützentag sowie ein Herbstabschlusschießen durchgeführt werden

§ 28 Datenschutz

1. Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
3. Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 29 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander sollen vom Bezirksbruderrat geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 14.03.2010 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 30 Auflösung

- 1) Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Schützenbruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes anderen Bezirksverbänden zugeführt.
- 2) Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Abtei Maria Laach, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 3) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, welche diese Gegenstände zur Erfüllung ihrer Aufgabe* ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- 4) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbandes in Mayen mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 31 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.07.2016 auf der Delegiertenversammlung in Dünfus beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft.

* Ureigene Aufgabe des Bundes ist in diesem Falle die Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen.

Mayen, den 30.07.2016

.....
Norbert Steffens
Bezirksbundesmeister

.....
Volker Fischenich
stellv. Bezirksbundesmeister

.....
Monika Rausch
Bezirksschriftführer

.....
Toni Steffens
Bezirksschatzmeister

(Unterschriften des gesetzl. Vorstandes)